

Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung gemäß IG-L

Das BMLFUW hat den Entwurf für eine Abgasklassenkennzeichnungs- Verordnung gemäß § 14a IG-L zur Begutachtung versendet.

- Sinn: Einheitliche Kfz-Kennzeichnung in Umweltzonen

Auf ausdrücklichen Wunsch von Länderseite zur besseren Administration allfälliger Umweltzonen sieht die vor kurzem in Kraft getretene Novelle zum IG-L (IG-L-Novelle 2010) eine bundesweit einheitliche Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen nach EURO-Abgasklassen vor. Die vorliegende Verordnung präzisiert die Details zur Kennzeichnung.

Die Kennzeichnung erfolgt auf **freiwilliger** Basis; sie ist nur für den Fall relevant, dass in einer Verordnung eines Landeshauptmannes gemäß IG-L Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen (Fahrverboten) an EURO-Abgasklassen gekoppelt sind.

Das heißt, dass eine Kennzeichnung nur dann erforderlich ist, wenn ein Kfz im örtlichen Geltungsbereich einer Umweltzone betrieben werden soll.

Der Landeshauptmann legt in seiner VO im Zuge der Einrichtung einer Umweltzone fest, welche EURO-Klassen in der Umweltzone zugelassen sind. Er ist dabei jedenfalls an die in § 14 IG-L vorgeschriebenen Ausnahmen gebunden.

Derzeit wird nur in Graz die Einrichtung einer Umweltzone erwogen; in den übrigen Bundesländern wird vorerst nicht daran gedacht.

- Legisvakanz zur Vorbereitung

Die VO sieht eine **Legisvakanz** vor: Sie soll noch im Herbst dJ kundgemacht werden, wird aber erst am **1. Mai 2011** in Kraft treten. Damit soll für die Hersteller von Plaketten, die Hersteller, Importeure und Händler von Kfz sowie für die Begutachtungswerkstätten ausreichend Zeit zur Vorbereitung auf die Kennzeichnung gegeben werden.

Derzeit sind noch keine Unternehmen von der Verordnung betroffen, da es noch keine entsprechend der IG-L-Novelle neu gestaltete Regelungen (Verordnungen der Landeshauptleute) gemäß § 14 Abs 1 Z 1 IG-L gibt.

- Kennzeichnungs-Plakette

Die Abgasklassenkennzeichnung erfolgt mittels einer Kennzeichnungsplakette, die auf der Windschutzscheibe anzubringen ist.

Die Plakette wird **einmalig** auf Antrag des Fahrzeughalters angebracht.

Die Kennzeichnung ist nur für mehrspurige Kfz, nicht für einspurige vorgesehen.

Die Zuordnung zu den EURO-Klassen wird anhand der unterschiedlichen Farben der Plaketten erkennbar.

Die VO sieht **4 Kategorien** von Kennzeichnungsplaketten vor:

- Rot für EURO I und II
- Gelb für EURO III
- Grün für EURO IV
- Hellblau für EURO V und höhere EURO-Klassen.

Zur eindeutigen Zuordnung zu einem bestimmten Kfz werden die letzten 7 Stellen der jeweiligen Fahrzeugidentifizierungsnummer in die Abgasklassenkennzeichnungsplakette eingestanzt werden.

Durch die Lochung im jeweiligen Feld wird ersichtlich:

- ob ein Kfz, das mit Diesel betrieben wird, über einen Partikelfilter verfügt oder entsprechende Grenzwerte einhält,
- ob das jeweilige Kfz mit einem Benzin- oder Dieselmotor angetrieben wird oder
- ob es über einen alternativen Antrieb (im Sinne von § 14 Abs 2 lit 5 IG-L) verfügt
- sowie welcher Fahrzeugklasse (Pkw oder Lkw) es angehört.

Wichtig ist, dass durch die Kennzeichnung **eine Nachrüstung mit Partikelfilter** ersichtlich ist, somit eine solche in der VO des Landeshauptmanns berücksichtigt werden kann.

- **Befugte Ausgabestellen für die Plaketten**

- Für **bereits zugelassene** Kfz: Die Plakette darf ausschließlich von den gemäß § 57a KFG ermächtigten Stellen (Begutachtungs-Pickerl) ausgegeben werden.
- Für **Neufahrzeuge** kann sie vom Kfz-Hersteller oder dessen inländischen Bevollmächtigten sowie auch von den von diesen beauftragten Fahrzeughandelsbetrieben angebracht werden.

Um den administrativen Aufwand bei Fahrzeugflotten zu mindern, sieht § 4 Abs 4 dazu eine praktikable Regelung vor: für Lkw und Omnibusse mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen, die im Rahmen einer erwerbsmäßigen Tätigkeit zur Personen- oder Güterbeförderung betrieben werden, muss die Anbringung der Plakette nicht durch die 57a-ermächtigten Stellen erfolgen, sondern kann durch diese ausgefolgt werden, damit sie eigenverantwortlich am jeweiligen Kfz durch den Fahrzeughalter oder seinen Bevollmächtigten angebracht wird.

- **Datenbank**

Lässt sich die Zuordnung eines Kfz zu einer bestimmten Abgasklasse nicht eindeutig aufgrund der Genehmigungsdokumente durchführen, so hat die Zuordnung auf der Grundlage entsprechend gesicherter Daten, wie sie in Kfz-Datenbanken enthalten sind, zu erfolgen. Dazu werden die Hersteller der Plaketten eine diesbezügliche Aufbereitung der Daten vornehmen.

- **Kosten der Plakette**

Die Verordnung legt für die Kennzeichnungsplakette einen Richtpreis von 2,80 Euro fest.

Dazu kommen noch die Arbeitskosten für die Kennzeichnung von Kfz, die bereits zum Verkehr zugelassen worden sind, für die die VO einen zeitlichen Richtwert von 0,2 Stunden zu den üblichen Tarifen von Kfz-Werkstätten festlegt.

Kfz-Werkstätten werden nicht zur Ausgabe einer Plakette verpflichtet; die VO legt jedoch eine Mindestabnahmemenge von 5 Stück pro Kategorie fest. Allerdings können Umstände ins Treffen gebracht werden, die die Abnahme geringerer Stückzahlen rechtfertigen.

Wichtig für Tourismus:

Für Kfz, die nicht in Österreich zum Verkehr zugelassen sind, sondern über eine Straßenzulassung eines anderen Staates, der dem europäischen Wirtschaftsraum angehört, verfügen, ist eine **Gleichwertigkeitsklausel** vorgesehen, nach der alle amtlichen Kennzeichnungen anderer EWR-Staaten, aus denen die Abgasklasse, Kfz-Klasse und Motorbauart ersichtlich sind, als gleichwertig gelten.